Polizeiliche Vorschriften betreffend Lärmbekämpfung

Verfügung des Polizeidepartements vom 9. November 1978

I. Störung der öffentlichen Ruhe

Störung der öffentlichen Ruhe durch ungebührlichen Lärm oder groben Unfug hat Bestrafung nach § 31 des Übertretungsstrafgesetzes zur Folge.

II. Störung der nächtlichen Ruhe

Ohne polizeiliche Bewilligung und Zustimmung der Nachbarn sind lärmende Beschäftigungen von 10 Uhr nachts bis 7 Uhr morgens gemäss § 33 des UeStG untersagt.

III. Störung an Ruhetagen

An Ruhetagen ist jede Beschäftigung untersagt, die Lärm verursacht oder die Sonn- und Festtagsruhe anderweitig beeinträchtigt. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat Ahndung nach § 29 des UeStG zur Folge.

IV. Lärm bei häuslichen Verrichtungen[1)]

Bei häuslichen Arbeiten sowie beim Betrieb von Haushaltsmaschinen und anderen mechanischen Geräten inner- und ausserhalb des Hauses ist auf die Mitbewohner und Mitbewohnerinnen sowie Nachbarinnen und Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

2 Von 19.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr sind sämtliche häusliche Verrichtungen, die störenden Lärm verursachen, verboten.

3 An Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm untersagt.

4 Zuwiderhandlungen werden nach § 31 des UeStG bestraft.

V. Störung durch Lautsprecher und ähnliche Apparate

a) Das Benützen von Lautsprecheranlagen auf der Allmend ist bewilligungspflichtig (§ 32 UeStG).
b) Wer trotz behördlicher Mahnung die Nachbarschaft durch Lautsprecher oder ähnliche Apparate übermässig belästigt, kann nach § 30 UeStG bestraft werden.

1) Ziff. IV. und VI. in der Fassung des Beschlusses des Polizei- und Militärdepartements vom 3. 4. 2001 (wirksam seit 20. 4. 2001).

VI. Lärm durch Rasenmäher[2)]

Maschinen und Geräte für Landwirtschafts- und Gartenarbeiten, wie insbesondere Kreis- und Kettensägen, Fräsen, Rasenmäher, Häcksler etc. sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird.

2 Von 19.00 bis 07.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr sind sämtliche Landwirtschafts- und Gartenarbeiten, die störenden Lärm verursachen, untersagt.

3 An Sonn- und Feiertagen ist jeglicher Lärm untersagt.

4 Zuwiderhandlungen werden nach § 31 des UeStG bestraft.

VII. Lärm durch Motorfahrzeuge

Bei der Benützung von Motorfahrzeugen ist jeder vermeidbare Lärm untersagt.

2 Insbesondere ist das unnötige Laufenlassen des Motors auf hohen Touren oder das Zuschlagen der Wagentüren, vornehmlich nachts, zu unterlassen.

3 Missbräuchliche Verwendung der Warnvorrichtung, vor allem zur Abgabe von Rufzeichen, ist verboten.

4 Fahrzeuge, die infolge mangelhaften Zustandes, namentlich der Schalldämpfungsvorrichtung, übermässigen Lärm verursachen, werden aus dem Verkehr genommen. Deren Fahrzeuglenker haben überdies administrative Massnahmen im Sinne von Art. 16 SVG zu gewärtigen.

5 Zuwiderhandlungen werden nach Art. 90 SVG geahndet.

VIII. Lärm von Tieren

Wer als Eigentümer oder vorübergehender Halter von Tieren es unterlässt, dafür zu sorgen, dass die Öffentlichkeit nicht durch Lärm oder auf andere Weise belästigt wird (§§ 88 UeStG).[3)]

[2)] Ziff. VI.: Siehe Fussnote 1.

[3)] Zu ergänzen ist: «, wird bestraft.» (Kantonales Übertretungsstrafgesetz: Einleitungssatz nach Abschnittstitel II).